

Förderung der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht und der Gewerbe,  
Wegsachen,  
Ent- und Bewässerungs- sowie Uferbausachen,  
Verhütung von Feuersgefahr sowie Feuerversicherung,  
Maßregeln in Beziehung auf Mangel und Teuerung  
An- und Abbau,  
Armensachen,  
Maßregeln zur Beförderung des Wohlstandes,  
Servis- und Einquartierungssachen.

Die Zustimmung der Amtsversammlung ist, soweit dieselbe nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums erforderlich, wenn Ausgaben oder Leistungen zu gemeinem Nutzen des betreffenden Amtsbezirks von diesem übernommen werden sollen, ohne daß derselbe durch Gesetz oder Recht dazu verbunden ist. Die Zustimmung ist namentlich erforderlich zur Errichtung von gemeinnützigen Anstalten auf Kosten oder unter Gewähr des Amtsbezirks, als Leih- und Sparkassen, Armenanstalten usw.

Die Amtsversammlung hat mit Genehmigung des Ministeriums die Art der Aufbringung solcher Ausgaben zu bestimmen. Ein gleiches findet bei den vom Amtsbezirke auf Grund von Gesetz oder Recht zu übernehmenden Lasten statt; bei Lasten dieser Art ist das Ministerium befugt, für diese Bestimmung eine Frist unter dem Präjudiz zu setzen, daß widrigenfalls die Art der Aufbringung einstweilen von ihr festgestellt werde. In der Regel sollen diese Ausgaben durch Quoten der Gemeinden aufgebracht werden.

Die Amtsversammlung hat den Rechnungsführer der etwa erforderlichen Kasse des Amtsbezirks zu ernennen, dessen Verwaltung zu überwachen und über die Rechnung Decharge zu erteilen.

Gleiches gilt für etwaige besondere Kassen einzelner auf Kosten des Amtsbezirks errichteter Anstalten.